



# **Bericht des Regierungsrats zur Strategie Wasserkraft des Kantons Obwalden**

vom 19. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats zur Strategie Wasserkraft des Kantons Obwalden mit dem Antrag, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Maya Büchi-Kaiser*  
*Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann*

<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>3</b>
<b>I. Ausgangslage.....</b>	<b>4</b>
<b>II. Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>1. Energiestrategie 2050 des Bundes .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Energiestrategie Kanton .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Nutzung Wasserkraft im Kanton .....</b>	<b>6</b>
3.1 Die grossen Wasserkraftwerke im Kanton.....	6
3.2 Beteiligungen des Kantons an Wasserkraftgesellschaften .....	7
3.3 Eigene Wasserkraftstrategie?.....	8
<b>4. Wasserkraft im Engelbergertal: Kraftwerke Obermatt und Arni .....</b>	<b>8</b>
4.1 Erteilung Konzessionen an heutige ewl Kraftwerke AG .....	8
4.2 Anpassungen der Konzession und Vereinbarungen .....	8
4.3 Anliegen EWL Kraftwerk AG betreffend Erneuerung Kraftwerk Arni .....	9
4.4 Abklärungen betreffend Heimfall und Rückkauf Kraftwerke Obermatt und Arni...9	
4.5 Verhandlungen betreffend Kraftwerke Obermatt und Arni.....	10
<b>III. Beantwortung der im Postulat „Bericht zur Strategie Wasserkraft des Kantons Obwalden“ gestellten Fragen .....</b>	<b>11</b>
<b>1. Wie beurteilt der Regierungsrat die zukünftige Rolle des Kantons und des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO) in der Stromproduktion innerhalb des Kantonsgebietes? 11</b>	
<b>2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Möglichkeit des vorzeitigen Rückkaufs der Kraftwerke Obermatt und Arni in der Gemeinde Engelberg eine gute Gelegenheit darstellt, eine Auslegeordnung der kantonalen Ziele und Instrumente in diesem Bereich zu machen? .....</b>	<b>11</b>
<b>3. Welche Fristen sind für den vorzeitigen Rückkauf der beiden genannten Anlagen zwingend zu beachten? .....</b>	<b>11</b>
<b>4. Welche Schritte wurden in der Sache bereits unternommen? Inwieweit geschah diese unter Einbezug des EWO? .....</b>	<b>12</b>
<b>5. Ist der Betrieb der genannten Kraftwerke im Engelbergertal durch das EWO realistisch? .....</b>	<b>12</b>
<b>6. Wann wird der Kantonsrat einen Entscheid zu fällen haben? .....</b>	<b>12</b>
<b>7. Welche Optionen sind aus heutiger Sicht grundsätzlich denkbar? .....</b>	<b>13</b>
<b>8. Welches sind die wichtigsten Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten?.....</b>	<b>13</b>
<b>IV. Fazit.....</b>	<b>13</b>

## Zusammenfassung

*Mit Beschluss vom 23. Februar 2016 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat "Bericht zur Strategie Wasserkraft des Kantons Obwalden" anzunehmen. Der Regierungsrat unterstützte grundsätzlich die Stossrichtung des Postulats. Wie die Urheber des Postulats beurteilte auch der Regierungsrat die anstehende Entscheidung bezüglich eines vorzeitigen Rückkaufs der Kraftwerke Obermatt und Arni sowie die künftige strategische Ausrichtung im Bereich der Wasserkraftnutzung als wichtig. Am 19. März 2016 stimmte der Kantonsrat dem Vorstoss mit 42 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 2 Enthaltungen) zu und nahm damit das Postulat an.*

*Bei den erneuerbaren Energien hat die Wasserkraft mit Abstand den grössten Anteil an der Energieversorgung im Kanton. 91 Prozent des Elektrizitätskonsums im Kanton wird durch die Wasserkraft abgedeckt. An der Bereitstellung der gesamten Endenergie (Wärme, Verkehr und Strom) im Kanton hat die Wasserkraft einen Anteil von 18 Prozent (Energiekonzept 2009).*

*Bei der Wasserkraft ist im Kanton kein grosses ungenutztes Potenzial mehr vorhanden. Mit dem EWO besteht eine Institution, welche auf die Nutzung der Wasserkraft spezialisiert ist und Interesse hat, bestehende Potenziale zu nutzen. Das kostenorientierte Einspeisevergütungssystem (KEV) wird Kleinwasserkraftwerke bis auf Weiteres finanziell unterstützen. Das kantonale Wasserbaugesetz regelt die Nutzung der Wasserkraft bereits umfassend. Vor diesem Hintergrund erscheint die Erarbeitung einer eigenen Strategie Wasserkraft zurzeit nicht notwendig.*

*Der Regierungsrat befasst sich seit längerem mit Fragen im Zusammenhang mit einem allfälligen vorzeitigen Rückkauf der Kraftwerke Obermatt und Arni. Verwaltungsintern wurde dazu ein Konzept vom 27. Oktober 2014 erstellt, das vor allem die rechtlichen Aspekte des Verfahrens und das Vorgehen darstellt.*

*Durch ein Fachbüro wurde in der Folge eine Bewertung der Kraftwerkanlagen Obermatt und Arni (Heutwert und dem Rentabilitätswert) aus Sicht des Kantons Obwalden vorgenommen.*

*Zurzeit sind Verhandlungen mit der ewl Kraftwerke AG über einen Rückkauf und weitere mögliche Optionen zu den künftigen Eigentumsverhältnissen an den Kraftwerken Obermatt und Arni im Gang (siehe Beantwortung der Frage 4). Die Verhandlungen werden vertraulich geführt. Der Regierungsrat kann daher weder die genannten Grundlagenpapiere veröffentlichen noch weitere Einzelheiten über die laufenden Verhandlungen bekannt geben. Ein allfälliger Rückkauf seitens des Kantons müsste spätestens im Juni 2019 angekündigt werden.*

## I. Ausgangslage

Am 2./3. Dezember 2015 reichten die Kantonsräte Hampi Lussi-Berwert, Sarnen, und Dominik Rohrer, Sachseln, sowie 37 Mitunterzeichnende ein Postulat betreffend "Bericht zur Strategie Wasserkraft des Kantons Obwalden" ein. Der Regierungsrat wird darin aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die kantonale Strategie im Bereich Wasserkraftnutzung vorzulegen und dabei insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die zukünftige Rolle des Kantons und des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO) in der Stromproduktion innerhalb des Kantonsgebietes?
2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Möglichkeit des vorzeitigen Rückkaufs der Kraftwerke Obermatt und Arni in der Gemeinde Engelberg eine gute Gelegenheit darstellt, eine Auslegeordnung der kantonalen Ziele und Instrumente in diesem Bereich zu machen?
3. Welche Fristen sind für den vorzeitigen Rückkauf der beiden genannten Anlagen zwingend zu beachten?
4. Welche Schritte wurden in der Sache bereits unternommen? Inwieweit geschahen diese unter Einbezug des EWO?
5. Ist der Betrieb der genannten Kraftwerke im Engelbergertal durch das EWO realistisch? Welches wäre aus Sicht EWO allenfalls der beste Zeitpunkt?
6. Wann wird der Kantonsrat eine Entscheidung zu fällen haben?
7. Welche Optionen sind aus heutiger Sicht grundsätzlich denkbar?
8. Welches sind die wichtigsten Vor- und Nachteile der einzelnen Optionen?

Zur Begründung ihres Anliegens führen die Postulanten insbesondere an, dass sich die Energiewirtschaft in einem tiefgreifenden Wandel befinde, verursacht durch politische Entscheidungen sowie Entwicklungen auf den Märkten. Dem Kanton und den sieben Einwohnergemeinden gehöre das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO). Neben den Kraftwerken des EWO im Sarneraatal existierten auch im Engelbergertal Anlagen, welche die dortigen Wasserkräfte auf Basis einer Konzession des Kantons Obwalden ausnutzten. Diese Konzession sehe den ordentlichen Heimfall nach 80 Jahren vor, wobei ein vorzeitiger Rückkauf nach 60 bzw. 70 Jahren möglich sei. Die Konditionen der Übernahme seien unterschiedlich, je nach gewähltem Zeitpunkt und dem politischen und wirtschaftlichen Umfeld.

Aufgrund der hohen politischen Bedeutung sei auch im Kanton Obwalden von einer Mitsprache der Legislative auszugehen. Um die damit verbundene Verantwortung wahrnehmen zu können, seien die Mitglieder des Kantonsparlaments frühzeitig über die strategischen Eckpunkte der kantonalen Strategie im Bereich Wasserkraftnutzung zu informieren.

Mit Beschluss vom 23. Februar 2016 (Nr. 336) beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat das Postulat anzunehmen. Der Regierungsrat unterstützte grundsätzlich die Stossrichtung des Postulats. Wie die Urheber des Postulats beurteilte auch der Regierungsrat die anstehende Entscheidung bezüglich eines vorzeitigen Rückkaufs der Kraftwerke Obermatt und Arni sowie die künftige strategische Ausrichtung im Bereich der Wasserkraftnutzung als wichtig. Am 19. März 2016 stimmte der Kantonsrat dem Vorstoss mit 42 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 2 Enthaltungen) zu und nahm damit das Postulat an.

## II. Grundlagen

### 1. Energiestrategie 2050 des Bundes

Die Schweiz verfügt heute über eine sichere und kostengünstige Energieversorgung.

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima im Jahr 2011 beschlossen Bundesrat und Parlament den schrittweisen Ausstieg der Schweiz aus der Kernenergie. Dieser Entscheidung sowie weitere tiefgreifende Veränderungen im internationalen Energieumfeld, bedingen einen Umbau des Schweizer Energiesystems. Hierfür erarbeitete der Bundesrat die Energiestrategie 2050. Sie führt die Stossrichtungen der Energiestrategie 2007 mit neuen Zielsetzungen verstärkt weiter. Grundsätzlich neu ist, dass die bestehenden fünf Kernkraftwerke am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht ersetzt werden sollen.

Am 21. Mai 2017 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das die Energiestrategie 2050 umsetzende, revidierte eidgenössische Energiegesetz angenommen. Es ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Das total revidierte Energiegesetz dient dazu, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien zu fördern. Zudem wird der Bau neuer Kernkraftwerke verboten. Die Schweiz kann so die Abhängigkeit von importierten fossilen Energien reduzieren und die einheimischen erneuerbaren Energien stärken, wozu insbesondere auch die Wasserkraft zählt. Über die Wasservorkommen verfügen die Kantone, sie können für die Wassernutzung in den Schranken der Bundesgesetzgebung Abgaben erheben (Art. 76 Abs. 4 Bundesverfassung vom 18. April 1999; SR 101).

### 2. Energiestrategie Kanton

Das vom Kantonsrat am 30. April 2009 verabschiedete kantonale Energiekonzept 2009 legt - in Einklang mit den Vorgaben des Bundes und fokussiert auf die kantonalen Gegebenheiten - Schwerpunkte, Zielsetzungen und Massnahmen für die Energiepolitik des Kantons bis 2020 fest. Der Kanton konzentrierte seine Aktivitäten auf die drei Schwerpunkte Energieeffizienz in Gebäuden, Kooperationen und Vorbildwirkung sowie auf erneuerbare Energien. Ein beachtlicher Teil der zur Umsetzung der Ziele festgelegten Massnahmen ist bereits umgesetzt.

Die Stromversorgung im Kanton erfolgt grossmehrheitlich durch das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO), welches auch fast ausschliesslich Eigentümerin des Stromnetzes ist. Das EWO ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt, deren Organisation und Auftrag im Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004 (EWOG; GDB 663.1) festgelegt sind.

Eine Massnahme aus dem Energiekonzept 2009 (KV3) beinhaltet den Auftrag eine Eigentümerstrategie für das Elektrizitätswerk Kanton Obwalden festzulegen und umsetzen: „Der Kanton präzisiert seine Eigentümerstrategie für das Elektrizitätswerk Obwalden im Bereich der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien“. Die Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat verabschiedet (siehe auch Beilage zum Bericht).

Ende 2015 entschied der Regierungsrat (Beschluss Nr. 123 vom 22. September 2015), dass derzeit auf die Schaffung eines kantonalen Energiegesetzes, welches sämtliche energie-, stromversorgungs- und rohrleitungsrelevanten Vorschriften gesamthaft regelt, verzichtet werden soll. Energienormen finden sich im EWO-Gesetz, im Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung vom 31. Mai 2001 (Wasserbaugesetz, WBG; GDB 740.1) sowie im Baugesetz vom 12. Juni 1994 (BauG; GDB 710.1). Notwendige gesetzgeberischen Anpassungen im Energiebereich sind entsprechend in bestehenden Erlassen umzusetzen.

Gestützt auf das am 23. März 2007 neu erlassene Bundesrecht im Bereich Stromversorgung (das im Wesentlichen am 1. Januar 2008 in Kraft trat) und dem Entscheid von dem Obwaldner

Parlament im Jahr 2015, künftig auf Ausnützungsziffern im kantonalen Baugesetz zu verzichten, sind im Bereich Energienormen gesetzgeberische Anpassungen notwendig. Es ist vorgesehen, dem Kantonsrat den Nachtrag zum EWO-Gesetz samt Fremdänderung im Baugesetz, im Herbst 2018 vorzulegen.

### **3. Nutzung Wasserkraft im Kanton**

#### **3.1 Die grossen Wasserkraftwerke im Kanton**

Die Wasserkraft hat heute bei den erneuerbaren Energien mit Abstand den grössten Anteil an der Energieversorgung im Kanton; 91 Prozent des Elektrizitätskonsums im Kanton wird durch die Wasserkraft abgedeckt. An der Bereitstellung der gesamten Endenergie (Wärme, Verkehr und Strom) im Kanton hat die Wasserkraft einen Anteil von 18 Prozent (Energiekonzept 2009). Bei der Wasserkraft ist im Kanton kein grosses ungenutztes Potenzial mehr vorhanden. Das EWO ist auf die Nutzung der Wasserkraft spezialisiert und hat Interesse, bestehende Potenziale zu nutzen.

Im Kanton Obwalden sind drei (grosse) Wasserkraftkonzessionen vergeben, welche Produktionen von rund 275 Millionen kWh abdecken. Namentlich sind das:

#### **1. Speicherkraftwerk Lungernersee:**

Mit Konzession vom 12. Juli 1983, welche bis zum 31. Dezember 2041 läuft, verlieh der Regierungsrat dem Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) das Recht, die Wasserkräfte des Lungernersees mit seinen Zuflüssen sowie der Grossen und Kleinen Melchaa zur Erzeugung elektrischer Energie zu nutzen. Für die zweite und dritte Etappe des Ausbaus des Lungernersee-Kraftwerks (neue Fassungen in beiden Melchtälern, Ausgleichsbecken Tobelplätz, Bau neuer Druckstollen, Fassung der Giswiler Laui sowie weiterer Giswilerbäche) erteilte der Regierungsrat dem EWO am 24. Januar 1995 die erforderliche Konzession. Das Bundesgericht hiess mit Urteilen vom 28. April 2000 (1A.59/1995, 1A.73/1995, 1A.75/1995) drei dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerden gut und hob die erteilte Konzession vom 24. Januar 1995 auf. Der damals geplante Ausbau (zweite und dritte Etappe) des Lungernersee-Kraftwerks wird seither durch das EWO nicht mehr weiterverfolgt, d.h. die Stromproduktion erfolgt gemäss Konzession vom 12. Juli 1983. Das EWO erneuerte verschiedene Kraftwerkanlagen im Rahmen dieser Konzession (zum Beispiel das Kraftwerk Kaiserstuhl).

#### **2. Laufkraftwerk Sarneraa:**

Das Kraftwerk erhielt am 21. Dezember 2004 eine neue Konzession für die Dauer vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2061. Das Kraftwerk Sarneraa wurde 1957 erbaut und wird von der Pächterin CKW betrieben. Der Kanton Obwalden ist mit 30 Prozent, die Gemeinden Alpnach und Sarnen je mit 26 Prozent und die CKW mit 18 Prozent an der Kraftwerk Sarneraa AG beteiligt. Im 2008 wurden umfassende Sanierungsarbeiten vorgenommen.

#### **3. Laufkraftwerk Obermatt mit Nebenkraftwerk/ Laufwerk Arni:**

Neben verschiedenen Nebenbächen (teilweise auf Nidwaldner Kantonsgebiet) wird für diese Kraftwerke auch das Hauptfliessgewässer des Tales, nämlich die Engelberger Aa, vollständig gefasst. Die Wasserrechtsverleihung erfolgte am 19. April 1960, gestützt auf den Staatsvertrag mit dem Kanton Nidwalden vom 22./27. April 1959 (GDB 752.4); die Wasserrechtsverleihung (Konzession) ist gültig bis zum 31. Dezember 2041.

Das Kraftwerk nutzt das Wasser von drei Bächen, nämlich dem Arnibach, dem Wangbach und dem Trüebenbach. Alle Fassungen befinden sich auf Nidwaldner Kantonsgebiet. Die Wasserrechtsverleihung erfolgte am 19. April 1960, gestützt auf den Staatsvertrag mit dem Kanton Nidwalden vom 22./27. April 1959 (GDB 752.4); die Wasserrechtsverleihung (Konzession) ist gültig bis zum 31. Dezember 2041.

Neue grössere Wasserrechtskonzessionen sind zurzeit unwahrscheinlich; in den letzten Jahren wurden aber verschiedene Konzessionen für Kleinkraftwerke erteilt (siehe GDB 752.53 ff.). Im Bereich allfälliger Optimierungen und Erweiterungen von bestehenden Anlagen wird man von Seite Kanton die betroffenen Akteure unterstützen. Die oben erwähnten Kraftwerke und ihre Konzessionen sind bereits im mehrheitlichen Besitz der Öffentlichkeit. Die Chancen und Risiken eines vorzeitigen Rückkaufs der Kraftwerke Obermatt und Arni, welcher erstmals im Jahr 2022 möglich ist, werden vom Regierungsrat derzeit eingehend geprüft (vgl. hierzu im Detail Berichtsziffern II. 4. und III. 2.ff.).

Im Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung vom 31. Mai 2001 (Wasserbaugesetz, WBG; GDB 740.1) sind die Eigentumsverhältnisse und die Nutzung der Gewässer im Kanton geregelt. Die Ausnützung der Wasserkraft steht grundsätzlich dem Kanton zu, kann von ihm aber durch Konzession an Dritte vergeben werden (Art. 35 WBG). Die Konzessionsvergabe wird in den Artikeln 36 bis 43 WBG und in der Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001 (WBV; GDB 740.11) geregelt. Das kantonale Wasserbaugesetz regelt – in Ausführung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. September 1916, WRG; SR 721.80 - das Verfahren für die Nutzung der Wasserkraft umfassend.

### 3.2 Beteiligungen des Kantons an Wasserkraftgesellschaften

Der Kanton Obwalden hat zurzeit Beteiligungen an folgenden Kraftwerken (Auszug aus dem Beteiligungsspiegel der Staatsrechnung 2017, Seite 191 und 192):

Beteiligungsspiegel (nicht konsolidierte Gesellschaften)	Kapital der Firma	Ausweis per	Anteil Kanton OW	Anteil OW in %	Buchwert 2017 in Fr.	Vergütungen 2017 in Fr.	Bemerkungen
<b>Elektrizitätswerk Obwalden, Kerns</b> (Öffentlich rechtliche Anstalt) Zweck: Sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Versorgung des Kantons mit elektrischer Energie Wesentliche Miteigentümer: Obwaldner Gemeinden 46.67% Die Buchführungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze richten sich nach Swiss GAAP FEER und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.	Dot.K. EK	7'500'000 179'578'453	31.12.16	4'000'000	53.33	4'000'000	Kantonsanteil Reingewinn 2016 48'820 Verzinsung Dot.Kapital 2017 12'000 Verwaltungsratsmandat 2017 952'325 Kantonsanteil Wasserzinsen 2017
<b>Kraftwerk Sarneraa AG, Sarnen</b> (Aktiengesellschaft) Zweck: Ausnützung der Wasserkraft der Sarneraa und Betrieb eines Kraftwerks in Alpnach Wesentliche Miteigentümer: Gemeinden Sarnen 26%, Alpnach 26% und CKW 18% Die Buchführungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze richten sich nach dem Schweiz. OR und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.	AK EK	2'000'000 2'615'300	30.09.16	600'000	30.00	200'000	Verwaltungsratsmandate 2017 30'000 5% Dividenden 2016/17 20'833 Konzessionsertrag aus Bewilligung 2001-2061; Anteil 2017 97'051 Kantonsanteil Wasserzinsen 2017
<b>ewl Kraftwerke AG, Luzern</b> (Aktiengesellschaft) Zweck: Produktion sowie Beschaffung von elektrischer Energie Wesentliche Miteigentümer: ewl Holding AG 90% Die Buchführungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze richten sich nach dem Schweiz. OR und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.	AK EK	3'000'000 5'202'800	31.12.16	300'000	10.00	520'000	5'000 Verwaltungsratsmandat 2016 18'000 6% Dividenden 2016 839'386 Kantonsanteil Wasserzinsen 2016

Während die Beteiligung am Elektrizitätswerk Obwalden und der Kraftwerk Sarneraa AG unter dem Verwaltungsvermögen des Kantons gehalten werden, ist die Beteiligung der ewl Kraftwerke AG im Finanzvermögen des Kantons.

Der Unterschied zwischen den Vermögenswerten des Finanz- und Verwaltungsvermögens besteht gemäss Art. 3 des Finanzhaushaltgesetzes vom 11. März 2010 (FHG, GDB 610.1) darin, dass das Verwaltungsvermögen jene Vermögenswerte umfasst, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Im Finanzvermögen sind dagegen jene Vermögenswerte aufgeführt, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Bei allen drei Gesellschaften ist der Regierungsrat mit mindestens einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten. Bezüglich der Vertretung in Verwaltungsräten hat der Regierungsrat 2013 seine Grundsätze in Leitlinien festgehalten. Gemäss seinem Leitsatz 9 soll der Kanton nur noch in Verwaltungs-, Bank- oder Institutsräten verselbstständigter Einheiten Einsitz nehmen, wenn sich seine Interessen ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen, wenn das Anforderungsprofil des Verwaltungs- oder Institutsrats dies nahelegt oder statutarische Vorgaben dies verlangen.

### 3.3 Eigene Wasserkraftstrategie?

Vor diesem Hintergrund erscheint die Erarbeitung einer eigenen Strategie Wasserkraft zurzeit nicht notwendig. Eine andere Fragestellung ist in diesem Zusammenhang das sogenannte Beteiligungscontrolling. Der Kanton ist mehrheitlich am EWO beteiligt, mit 10 Prozent an der ewl Kraftwerk AG und mit 30 Prozent an der Kraftwerk Sarneraa AG. Solche Beteiligungen bergen Chancen wie auch Risiken, weshalb ein Beteiligungscontrolling sinnvoll ist (siehe dazu im Einzelnen Notker Dillier, Entwicklungen im Finanzhaushaltsrecht des Kantons Obwalden, in OGVE 2014 und 2015, S. 351 ff., 370, 373 bis 375).

## 4. Wasserkraft im Engelbergertal: Kraftwerke Obermatt und Arni

### 4.1 Erteilung Konzessionen an heutige ewl Kraftwerke AG

Die Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG (heute: ewl Kraftwerke AG) stellte beim Regierungsrat des Kantons Obwalden am 11. November 1958 ein Gesuch zur Verleihung der Wasserkräfte im Engelbergertal. Da die beabsichtigte Wasserkraftnutzung auch Gewässer auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Nidwalden betraf, schlossen die Kantone Obwalden und Nidwalden im Vorfeld den Staatsvertrag vom 22./27. April 1959 betreffend die Nutzung der Gewässer im Engelbergertal (Engelberger-Aa und ihre Seitenbäche sowie Trübsee) ab (GDB 752.4). Des Weiteren wurde der Kanton Obwalden ermächtigt, die ihm eingeräumten Rechte der Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG zur Ausübung bis zum 31. Dezember 2041 zu überlassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 Staatsvertrag).

Mit Beschluss vom 19. April 1960 und Inkrafttreten vom 17. Oktober 1960, erteilte der Regierungsrat der Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG die zur Nutzung der Wasserkräfte der Engelberger Aa auf der Gefällstufe Staubecken Engelberg-Obermatt sowie des Arni- und Trübenbaches im Kraftwerk Obermatt notwendige Konzession. Letztere berechnete die Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg AG überdies zur Erstellung sämtlicher, erforderlichen Kraftwerkanlagen (vgl. Art. 3 Konzession). Die Konzession wurde bis am 31. Dezember 2041 erteilt (Art. 4 Abs. 1 Konzession). Der Kanton Obwalden behielt sich ausdrücklich ein Rückkaufsrecht vor (Art. 19 Konzession).

### 4.2 Anpassungen der Konzession und Vereinbarungen

Aufgrund einer Projektänderung wurde eine Änderung der Konzession vom 19. September 1960 notwendig. Der Regierungsrat beschloss diese am 8. Februar 1977 (mit rückwirkender Kraft per 15. Juni 1962). Es wurde festgelegt, dass Arni- und Trübenbach um etwa 300 m höher gefasst werden und dieses Wasser zusätzlich in der Zentrale Arni turbinieren wird, der Wangbach separat gefasst wird und neu sowie teils zusätzlich zur ursprünglichen Konzession, Eugeni- und Schuemettlenbach gefasst werden. Durch diese Änderungen resultierte eine geringfügige Ausdehnung der Nutzungsrechte betreffend die konzessionierten Wassermengen und des nutzbaren Gefälles.

Am 10. Januar 2011 schloss der Kanton mit der heutigen ewl Kraftwerke AG eine Vereinbarung ab, wonach Letztere beim Eugensee eine neue Wehranlage baut, welche den Hochwasserschutz- und Stauanlagenanforderungen genügt. Die Vereinbarung sieht vor, dass bei einem allfälligen Rückkauf die Wehrneubaukosten im Rückkaufspreis berücksichtigt werden. Kauft der Kanton das Werk per 15. Juni 2022 zurück, steigt der Rückkaufwert um acht Millionen Franken an. Kauft er das Werk per 15. Juni 2032 zurück, bewirkt dies eine Erhöhung des Rückkaufwerts um vier Millionen Franken (vgl. Regierungsratsbeschluss vom 12. April 2011 [Nr. 490] und Bericht des Regierungsrats über den Stand des Hochwasserschutzes Engelberger Aa und Zuflüsse sowie die Erneuerung und Finanzierung des Wehrs in der Engelberger Aa zur Speisung des Eugensees vom 13. Dezember 2011). Der Kantonsrat nahm davon mit Beschluss vom 26. Januar 2012 Kenntnis. Die Erhöhung der jeweiligen Rückkaufwerte, kann sich zudem, je nach ausgeführtem Projekt noch verändern.

Am 16. Oktober 2012 schloss der Kanton mit der ewl Kraftwerke AG eine weitere Vereinbarung ab. In der betreffenden Vereinbarung wurde festgehalten, dass die ewl Kraftwerke AG nach dem Rückbau der bestehenden 50 kV-Freileitungen, welche bis heute zum Abtransport der Energie des Kraftwerks Obermatt dienten, kein Eigentum mehr an Verteilnetzleitungen auf der Netzebene 3 im Kanton Obwalden und Nidwalden hat. Der ewl Kraftwerke AG wurde diesbezüglich zugesichert, dass diese im Falle eines Abbruchs der bisherigen Freileitungen ihre getätigten Investitionsbeteiligungen für die erforderlichen Netzverstärkungen und den Netzanschluss beim Rückkauf/Heimfall entsprechend geltend gemacht und zum Zeitwert abgeglichen werden können und dass die Verpflichtung zum Fortleiten der elektrischen Energie gemäss Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 der Konzession vom 19. April 1960 nach dem Heimfall oder allfälligen Rückkauf keinerlei Relevanz mehr hat (vgl. dazu Regierungsratsbeschluss vom 16. Oktober 2012 [Nr.122]).

#### 4.3 Anliegen EWL Kraftwerk AG betreffend Erneuerung Kraftwerk Arni

Im Verlaufe des Jahres 2013 unterbreitete die ewl Kraftwerke AG dem Regierungsrat einen Bericht, ein Gutachten sowie einen Vereinbarungsentwurf betreffend Kompletterneuerung des Kraftwerks Arni (Bestandteil des Kraftwerks Obermatt). Gemäss den vorgelegten Unterlagen würden sich die Kosten für dieses Vorhaben auf ca. 1,625 Millionen Franken belaufen und eine Mehrproduktion von Strom ermöglichen. Da die betreffenden Investitionen bis zu einem allfälligen Rückkauf oder Heimfall nicht amortisiert werden könnten, war die ewl Kraftwerke AG der Ansicht, dass zwingend eine Vereinbarung betreffend Restwertentschädigung mit dem Kanton abgeschlossen werden müsse.

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement teilte der ewl Kraftwerke AG im Auftrag des Regierungsrats mit Schreiben vom 2. Mai 2014 mit, dass es die Mehrkosten von Fr. 570 000.– für eine Mehrproduktion von 480 Megawattstunden (MWh) als sehr hoch erachte. Des Weiteren liessen sich die geplanten Investitionen durch die ewl Kraftwerke AG im Falle eines Rückkaufs nicht mehr amortisieren, weshalb sich die Rückkaufsentschädigung um diese Summe erhöhen würde. Diese Lösungsvariante sei deshalb aus Sicht des Kantons nicht wirtschaftlich. Im Schreiben wurde zudem darauf hingewiesen, dass der Kanton Obwalden bis Ende 2018 entscheiden müsse, ob er das vorzeitige Rückkaufsrecht für das Kraftwerk Obermatt im Jahre 2022 ausüben möchte. Aus diesen Grund wurden nur ein Teil der Sanierungskosten im Sinne einer Vereinbarung als Ergänzung zur Konzession anerkannt.

#### 4.4 Abklärungen betreffend Heimfall und Rückkauf Kraftwerke Obermatt und Arni

In einem verwaltungsinternen Konzept des Rechtsdienstes vom 27. Oktober 2014 werden der Sachverhalt und die rechtlichen Aspekte betreffend Heimfall und Rückkauf Kraftwerke Obermatt und Arni aufgezeigt, ein Fazit gezogen und der Zeitplan für die Ausübung des Rückkaufs aufgezeigt.

In der Konzession vom 17. Oktober 1960 werden in Art. 18 der Heimfall, in Art. 19 der Rückkauf und in Art. 20 die Entschädigung bei Heimfall und Rückkauf geregelt:

- Heimfall: Beim Heimfall nach Ablauf der bestehenden Wasserrechtsverleihung im Jahre 2042 fallen die Anlagen zum Fassen, Stauen, Zu- und Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, das entsprechende Zubehör und Zugänge zu diesen Anlagen sowie die dem zugehörigen Betrieb des Kraftwerkes dienenden Grundstücke unentgeltlich in das Eigentum des verleihenden Kantons. Der verleihende Kanton ist berechtigt oder auf Verlangen des Beliehenen verpflichtet, die elektrischen Anlagen wie Generatoren, Transformatoren, Hochspannungs- und Niederspannungsanlagen und die dafür dienenden Grundstücke gegen eine angemessene Entschädigung zu erwerben.

- Rückkauf: Der verleihende Kanton ist berechtigt, auf Ablauf des 60. Jahres und erneut auf Ablauf des 70. Jahres, gerechnet von der Betriebseröffnung des ausgebauten Kraftwerks Obermatt an, die gesamten hydraulischen und elektrischen Anlagen und die dafür dienenden Grundstücke gegen eine angemessene Entschädigung zu erwerben. Ein *Rückkauf* der Kraftwerke Obermatt und Arni ist somit in den Jahren 2022 und 2032 möglich (vgl. hierzu auch Berichtsziffer III. 3.).
- Entschädigung: Die Entschädigung für die elektrischen Anlagen und die dafür dienenden Grundstücke bei Heimfall oder für die gesamten Anlagen und Grundstücke bei Rückkauf bestimmt sich nach dem Verkehrswert. Die Berechnung des Verkehrswerts aus der Sicht des Kanton Obwalden für einen Rückkauf in den Jahren 2022 und 2032 sowie beim Heimfall im Jahre 2042 liegt basierend auf einer Bewertung der Kraftwerksanlagen vor.

Durch den Bericht des zugezogenen Fachbüros zur Bewertung der Rückkaufsrechte, werden die im Konzept des Rechtsdienstes aufgeführten Aspekte mit den für die Ausübung des Rückkaufs erforderlichen monetären Werten wie dem Heutwert und dem Rentabilitätswert ergänzt.

#### 4.5 Verhandlungen betreffend Kraftwerke Obermatt und Arni

Zurzeit sind Verhandlungen mit der ewl Kraftwerke AG über einen Rückkauf und weitere Optionen zu möglichen künftigen Eigentumsverhältnissen an den Kraftwerken Obermatt und Arni im Gang; sie konnten bis heute noch nicht abgeschlossen werden. Diese Verhandlungen werden vertraulich geführt. Der Regierungsrat kann daher weder die vorgenannten Grundlagenpapiere veröffentlichen noch Einzelheiten über die laufenden Verhandlungen bekannt geben. Die in vorliegendem Bericht dargelegten Informationen enthalten die wesentlichen Aspekte, aber keine konkreten Angaben, welche das Ergebnis der Verhandlungen gefährden könnten.

### **III. Beantwortung der im Postulat „Bericht zur Strategie Wasserkraft des Kantons Obwalden“ gestellten Fragen**

#### **1. Wie beurteilt der Regierungsrat die zukünftige Rolle des Kantons und des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO) in der Stromproduktion innerhalb des Kantonsgebietes?**

Seit dem 1. Januar 2018 ist das revidierte eidgenössische Energiegesetz in Kraft. Dieses Gesetz wurde aufgrund der Energiestrategie 2050 angepasst. Das revidierte Energiegesetz dient dazu, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien zu fördern. Die Schweiz kann so die Abhängigkeit von importierten fossilen Energien reduzieren und die einheimischen erneuerbaren Energien stärken, wozu insbesondere auch die Wasserkraft zählt. Auf der Ebene des Kantons wurde bereits mit der Verabschiedung des Energiekonzept 2009 verschiedenen Massnahmen verankert betreffend die Unterstützung der Produktionen und Beschaffung von erneuerbaren Energien inkl. der Wasserkraft. Eine der Massnahmen gilt dem Auftrag der Erarbeitung der Eigentümerstrategie für das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO). Diese Strategie wurde in der Zwischenzeit erarbeitet und vom Regierungsrat verabschiedet.

Der Kanton Obwalden und die sieben Obwaldner Einwohnergemeinden zeigen in der Eigentümerstrategie auf, welche Absicht sie mit der ihrer Beteiligung am EWO verfolgen, was sie vom EWO erwarten, wie die Public Governance auszugestaltet ist und welche ergänzenden Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben die Eigentümer für das EWO vorsehen. Eine strategische Kernvorgabe betrifft die Vorbildfunktion im Rahmen der Beschaffung und Produktion von Strom.

- Vorbildfunktion: Das EWO ist angehalten, seinen Betrieb energieeffizient zu gestalten.
- Stromerzeugung: Das EWO vermeidet Neuinvestitionen oder Beteiligungen in bzw. an folgenden Kraftwerken: Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke, nicht-wärmegekoppelte fossile Kraftwerke und generell an Kraftwerken im Ausland.

#### **2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Möglichkeit des vorzeitigen Rückkaufs der Kraftwerke Obermatt und Arni in der Gemeinde Engelberg eine gute Gelegenheit darstellt, eine Auslegeordnung der kantonalen Ziele und Instrumente in diesem Bereich zu machen?**

Der Regierungsrat teilt diese Auffassung und unterstützte mit Beschluss vom 23. Februar 2016 (Nr. 336) die Stossrichtung des Postulats und beantragte daher dem Kantonsrat, das Postulat anzunehmen.

Der vorliegende Bericht an den Kantonsrat beinhaltet eine Auslegeordnung zur Nutzung der Wasserkraft im Kanton Obwalden, inklusive der diesbezüglich vorhandenen rechtlichen und strategischen Grundlagen und Strukturen. Im Besonderen wird hierzu auf Berichtsziffer II. verwiesen.

#### **3. Welche Fristen sind für den vorzeitigen Rückkauf der beiden genannten Anlagen zwingend zu beachten?**

Der Regierungsrat hat die Ausübung des Rückkaufsrechts dem Konzessionär mindestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Erwerbs schriftlich anzuzeigen (vgl. Art. 19 Konzession). Im vorliegenden Fall stellte sich jedoch die Frage, ob der Rückkauf dem Konzessionär gestützt auf das geltende Recht nicht – wie in der Konzession vorgesehen – bloss drei, sondern fünf Jahre im Voraus anzuzeigen ist (Art. 58 und 63 Abs. 2 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. September 1916, WRG; SR 721.80). Angesichts der nicht gefestigten juristischen Lehre und des Fehlens einer entsprechenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung schlug der Rechtsdienst einerseits die Ankündigung der Ausübung des Rückkaufsrechts fünf

Jahre im Voraus als die sicherste Vorgehensweise vor. Um unnötige rechtliche Auseinandersetzungen und Rechtsunsicherheiten zwischen dem Kanton und der ewl Kraftwerke AG zu vermeiden, regte er überdies an, dass sich die Parteien hinsichtlich der massgebenden Frist für die Anzeige des Rückkaufs verständigten.

Die Parteien einigten sich schliesslich darauf, dass die 3-jährige Ausübungsfrist gemäss Art. 19 Abs. 2 der Konzession verbindlich ist und dass ein allfälliger Rückkauf seitens des Kantons per 15. Juni 2022 somit bis spätestens 14. Juni 2019 zu erklären ist. Diese wurde von Seite ewl mit Brief vom 22. Juni 2015 bestätigt.

**4. Welche Schritte wurden in der Sache bereits unternommen? Inwieweit geschah diese unter Einbezug des EWO?**

Wie unter Ziffer II Punkt 4 ausgeführt sind bereits diverse Abklärungen seitens des Regierungsrats in den letzten Jahren erfolgt. Zurzeit sind Verhandlungen mit der ewl Kraftwerke AG über einen Rückkauf und weitere Optionen zu möglichen künftigen Eigentumsverhältnissen an den Kraftwerken Obermatt und Arni im Gang; sie konnten bis heute noch nicht abgeschlossen werden. Diese Verhandlungen sind vertraulich und folglich kann der Regierungsrat zurzeit über die einzelnen Schritte nicht informieren und keine weiteren Einzelheiten preisgeben. Diesbezüglich haben auch Kontakte mit dem EWO stattgefunden.

**5. Ist der Betrieb der genannten Kraftwerke im Engelbergertal durch das EWO realistisch?**

Aufgrund einer Rückfrage wäre das EWO organisatorisch und systemtechnisch bestens aufgestellt, um die Kraftwerke Obermatt und Arni im Rahmen der heutigen Prozesse der Geschäftsfelder Produktion sowie Vertrieb zu betreiben bzw. zu bewirtschaften. Dabei könnte das EWO von wichtigen Synergieeffekten mit dem bestehenden Kraftwerkspark profitieren. Energiewirtschaftlich würde die Integration der Kraftwerke Obermatt und Arni verschiedenste Möglichkeiten (z.B. Vermarktung von zukünftig wichtigen Herkunftsnachweisen) zur Ergänzung des heutigen Produktionsprofils sowie zur Erbringung von Systemdienstleistungen bieten.

**6. Wann wird der Kantonsrat einen Entscheid zu fällen haben?**

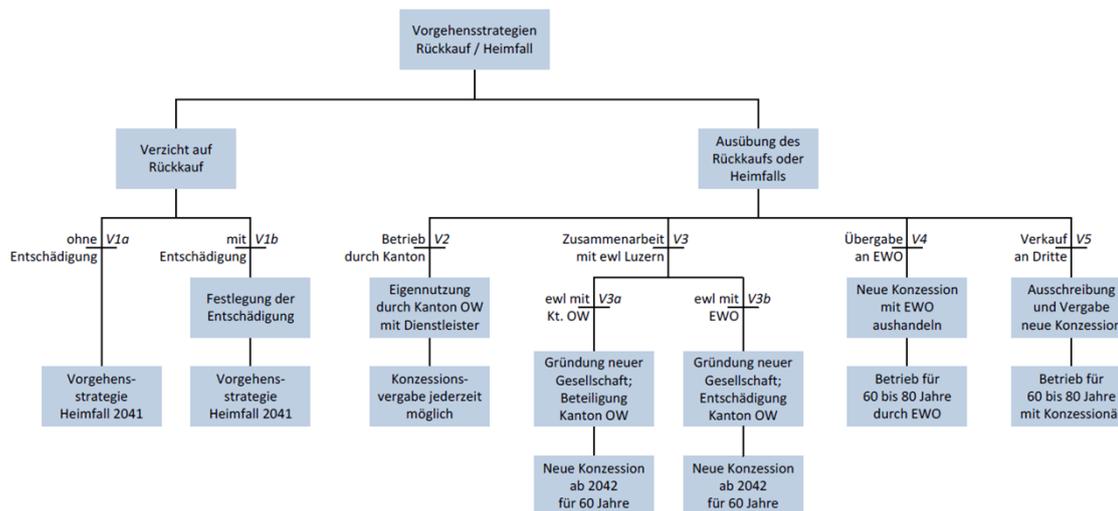
Die Ausübung des Rückkaufsrechts erfolgt – mangels besonderer Zuständigkeitsnorm für die Ausübung des Rückkaufsrechts im kantonalen Recht – durch einseitige Erklärung des Regierungsrats, welcher ebenfalls für die Erteilung der Wasserrechtskonzessionen zuständig ist (Art. 36 Abs. 2 Ziff. 6 Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 [KV; GDB 101.0] sowie Art. 5 Abs. 2 Bst. a und Art. 36 Abs. 1 WBG) gegenüber der ewl Kraftwerke AG.

Nach Art. 9 Abs. 1 Bst. c EWOG genehmigt der Kantonsrat Beteiligungen des EWO, welche acht Millionen Franken, und Neuinvestitionen, welche 20 Millionen Franken übersteigen. Sofern sich das EWO nach einem allfälligen Rückkauf oder einer Teilübernahme (Aktien) an den Kraftwerken Obermatt und Arni mit mindestens oder höher acht Millionen Franken beteiligt oder falls der Rückkauf eine Investition des EWO in der Höhe von mindestens oder höher 20 Millionen Franken zur Folge hat, hat der Kantonsrat dies zu genehmigen. Der Regierungsrat wird den Kantonsrat in geeigneter Weise über den weiteren Fortgang informieren bzw. ihm nötige Beschlüsse zum Entscheid vorlegen.

Anders war die Rechtslage, als der Kantonsrat am 16. Oktober 1980 über den Rückkauf des Lungerersee-Kraftwerks zu entscheiden hatte (Amtsbericht des Regierungsrats über das Amtsjahr 1980/81, S. 66; Bericht des Regierungsrats über den Rückkauf und Weiterbetrieb des Lungerersee-Kraftwerkes vom 19. August 1980). Damals musste das EWO durch den Kantonsrat zur Übernahme bestehender Kraftwerke im Zeitpunkt ihres Rückkaufs oder Heimfalls ermächtigt werden.

### 7. Welche Optionen sind aus heutiger Sicht grundsätzlich denkbar?

Im Zusammenhang mit der Ausübung eines Rückkaufs oder eines Heimfalls des Kraftwerks Obermatt und des Kraftwerks Arni bestehen mehrere Vorgehensvarianten, die in untenstehender Grafik1 dargestellt sind. Die einzelnen Varianten sind dabei weitgehend unabhängig davon, wann ein Rückkauf ausgeübt wird oder ob der Heimfall erfolgt. Details zu den einzelnen Optionen sind Gegenstand der laufenden Verhandlungen zwischen dem Kanton und der ewl Kraftwerke AG.



Grafik 1\_Mögliche Varianten

### 8. Welches sind die wichtigsten Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten?

Die Auswahl der für den Kanton Obwalden am besten geeigneten Vorgehensstrategie ist abhängig von der jeweiligen Zielsetzung.

Aus Sicht des Regierungsrats hat jede Variante Vor- und Nachteile, die im Rahmen der derzeit laufenden Abklärungen und Verhandlungen eingehend analysiert und gewichtet werden. Bei der Einschätzung der Vor- und Nachteile spielt beispielsweise die Verteilung der unternehmerischen Risiken oder die Notwendigkeit einer Neukonzessionierung eine Rolle.

## IV. Fazit

Der Nutzung der Wasserkraft im Kanton Obwalden kommt eine grosse Bedeutung zu sowie auch der sicheren Energieversorgung was auch ein Standortvorteil sein kann. Neue grössere Wasserrechtskonzessionen sind heute allerdings wenig wahrscheinlich. Die grossen Wasserkraftwerke im Kanton stehen heute mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand. Der damalige Rückkauf des Lunggerersee-Kraftwerks stellt sich heute als richtig heraus. Es besteht heute zudem die Möglichkeit, das Kraftwerk Obermatt/Arni vorzeitig zurückzukaufen. Dieser Entscheid wird intensiv geprüft und steht unmittelbar bevor. Das kantonale Elektrizitätswerk (EWO) ist gut aufgestellt und erfüllt seine Aufgaben sehr gut. Eine besondere Strategie Wasserkraft ist derzeit im Kanton nicht erforderlich. Die Frage eines Beteiligungscontrollings (an den Kraftwerken) ist nicht in diesem Zusammenhang, sondern generell (bei allen kantonalen Beteiligungen) zu prüfen.

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Eigentümerstrategie des Elektrizitätswerk Obwalden